OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702722/17/KLi

Datum:
Linz, 5. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 10. November 2023 des B__, vertreten durch Mag. Dr. C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 25. Oktober 2023, GZ: BHBR/923040012232/23, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 22. Jänner 2024 und am 26. Februar 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Hinblick auf die Strafhöhe insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 19 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 10 Euro neu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Oktober 2023, GZ: BHBR/923040012232/23, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: tt.mm.jjjj, 08:26 Uhr - tt.mm.jjjj, 08:36 Uhr
Ort: 4020 Linz, Wiener Straße Unbekannt, A7, Fahrtrichtung Nord, Abfahrt Wiener Str., vor der Krzg. mit der Wiener Straße
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben an einer unangemeldeten Versammlung teilgenommen und durch die einhergehende Blockadeaktion mittels Sitzen auf der Fahrbahn mit hierauf angeklebter Handfläche kam es zu einem Verkehrsstau wodurch die Verkehrsteilnehmer massiv gestört wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018“

Gemäß § 81 Abs. 1 SPG wurde über den Bf eine Geldstrafe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 15 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, laut Anzeige der Polizeiinspektion Linz Lenaupark, GZ: PAD/23/00864534/021/VStV, vom 26. April 2023 habe der Bf die im Spruch angelastete Verwaltungsübertretung begangen. Die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung ergebe sich aus dieser Anzeige. Den Tatvorwurf habe der Bf in seinem Einspruch bestritten, indem er die Tat verharmlose. Er habe gemeinsam mit fünf weiteren Personen die beiden Abfahrten Wiener Straße der A 7 der Richtungsfahrbahn Nord, Richtung Wiener Straße bzw. Wolfgang-Pauli-Straße blockiert. Dadurch sei es sofort zu einem Verkehrsstau gekommen, es sei die Absicherung des Einsatzortes durch die Einsatzkräfte und eine Totalsperre Richtung Wiener Straße gefolgt. Die Beamten hätten den Unmut der Verkehrsteilnehmer wahrnehmen können. Des Weiteren weise der Bf auf die gerechtfertigte Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts hin, welche die Strafbarkeit nach § 81 SPG aushebeln würde. Auch bei Ausübung verfassungsgesetzlich, gewährleisteter Rechte seien unter anderem die gesetzlichen Schranken zu beachten, die der Sicherheit der öffentlichen Ordnung dienen würden.

Die Behörde sehe keinen Grund an den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Ausführungen der amtshandelnden Polizisten zu zweifeln. Bei den in sich schlüssigen Angaben seien keinerlei Verdachtsmomente eingetreten, die Ausführungen für unwahr zu halten. Demgegenüber unterliege der Bf nicht der Wahrheitspflicht und habe ein nachvollziehbares Interesse, womöglich auch falsche Angaben zu seinen Gunsten zu machen. Sein Einspruch vermöge den Tatvorwurf nicht zu entkräften und sei daher als bloße Schutzbehauptung zu qualifizieren. Der Bf bestreite in seinem Einspruch bzw. der Rechtfertigung den eigentlichen Tatvorwurf nicht, sondern versuche, sein Verhalten verfassungskonform zu rechtfertigen.

Zum Verschulden werde ausgeführt, dass am schuldhaften Verhalten des Bf keine Zweifel bestehen würden. Somit sei auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen. Die Behörde gelange zu der Ansicht, dass bei der Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung richtig angenommen worden seien. Eine Herabsetzung der Strafe im Hinblick auf den Strafrahmen von 500 Euro scheine nicht vertretbar. Das vom Bf angegebene Einkommen über 1.800 Euro sowie der Milderungsgrund der Unbescholtenheit seien bei der Strafbemessung entsprechend berücksichtigt worden. Die verhängte Strafe liege im unteren Bereich, nämlich im untersten Drittel des Strafrahmens und sei dem Unrechtsgehalt der Tat angepasst und schuldangemessen.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 45 VStG würden nicht vorliegen, zumal das Verschulden des Bf keinesfalls als geringfügig anzusehen sei und eine Bestrafung, insbesondere aus spezialpräventiven Gründen, geboten erscheine. Es sei somit spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 10. November 2023, in der der Bf den Tatvorwurf bestreitet, rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand einwendet und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens bzw. den Ausspruch einer Ermahnung bzw. die Herabsetzung der Strafe beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 20. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt und die Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen, sowie die Befragung des bevollmächtigten Vertreters des Bf und von Zeugen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Kurz vor der Versammlung – jedoch jedenfalls nicht erst am selben Tag – erfuhr der Bf über eine Social-Media-Gruppe (Signal), dass für den tt.mm.jjjj eine Protestaktion in Linz geplant war. Nachdem der Bf in dieser Gruppe sein Interesse an der Teilnahme bekannt gegeben hatte, wurden ihm der Ort und die Uhrzeit genannt, wobei es sich dabei lediglich um den Treffpunkt und noch nicht um den eigentlichen Protestort handelte. Der Bf fand sich am tt.mm.jjjj am angegebenen Ort ein, wobei er selbst weder Transparente noch Kleber oder eine Warnweste mit sich führte. Diese Utensilien wurden vor Ort ausgeteilt.

II.2. Nach dem Eintreffen aller Teilnehmer am Treffpunkt führte eine informierte Person alle Teilnehmer zum eigentlichen Protestort in 4020 Linz A 7, Abfahrt Wiener Straße, Richtungsfahrbahn Nord, Kreuzung Wiener Straße. Diese Protestaktion wurde nicht zuvor bei der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt. Parallel dazu fand auch im Bereich der A 7, Abfahrt Wiener Straße, Richtungsfahrbahn Süd, Kreuzung Wolfgang-Pauli-Straße, eine Blockadeaktion statt.

Der Bf und fünf andere Protestteilnehmer gingen an der besagten Örtlichkeit um ca. 08:00 Uhr auf die Straße und setzten sich auf die Fahrbahn. Vier der sechs Personen, darunter auch der Bf klebten sich mit je einer Handfläche an der Fahrbahn fest; und zwar in Fahrtrichtung gesehen drei weitere Aktivisten und der Bf; die daneben sitzenden beiden Aktivisten waren nicht festgeklebt. Dahinter positionierten sich acht Aktivisten der Protestbewegung „parents4future“ stehend auf der Fahrbahn.

Die Blockadeaktion fand zu einem Zeitpunkt statt, der im Bereich des dortigen Verkehrsknotens an Werktagen ohnehin durch ein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist, insbesondere aufgrund des Umstandes, dass es sich um eine Abfahrt von der Stadtautobahn handelt, die sich letztlich in zwei Richtungen (stadteinwärts und stadtauswärts) teilt, und zumal die Abfahrt gerade im Frühverkehr von Fahrzeuglenkern benutzt wird, um den Stau auf der A 7 zu umfahren. Darüber hinaus befinden sich in der Nähe der Blockadeörtlichkeit größere Firmen, mit einer hohen Anzahl an Mitarbeitern, die die blockierte Autobahnabfahrt benutzen müssen, um zu ihren Arbeitsplätzen zu gelangen.

Durch die Blockadeaktion kam es unmittelbar zu einem massiven Verkehrsstau auf der blockierten Straße. Außerdem musste eine Gesamtsperre der Autobahnabfahrt Wiener Straße eingerichtet werden. Bis zur Gesamtsperre wurde der Verkehr zwischen den sich am Boden festgeklebten Aktivisten – darunter der Bf – durchgeleitet und die Blockadeörtlichkeit durch entsprechende Positionierung von Polizeibeamten abgesichert. Viele der im Stau stehenden Verkehrsteilnehmer äußerten durch Hupen und Beschimpfungen ihren Unmut über die Blockadeaktion.

Die Polizei entschloss sich daher, die Versammlung aufzulösen und schlussendlich zu einer kurzfristigen Gesamtsperre der Abfahrt Wiener Straße.

Um 08:21 Uhr wurde die Versammlung von der Polizei für aufgelöst erklärt und wurde den Aktivisten gleichzeitig eine Frist bis 08:26 Uhr zum freiwilligen und selbstständigen Verlassen der Örtlichkeit gesetzt. Der Aufforderung, den Versammlungsort zu verlassen, leisteten jedoch in der eingeräumten mehrminütigen Frist lediglich die Aktivisten der Protestbewegung „parents4future“ Folge. Um 08:26 Uhr wurde der zwangsweise Vollzug der Auflösung angeordnet. Auch der Bf leistete der Aufforderung keine Folge und wurde daher um 08:36 Uhr von der Fahrbahn losgelöst und weggetragen. Um 08:37 Uhr wurde die Fahrbahn für den Verkehr wieder freigegeben.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den Angaben in der Anzeige der Polizei bzw. im Bericht des Einsatzkommandanten, auf die der bevollmächtigte Vertreter des Bf in der Verhandlung selbst verwiesen hat.

III.2. Demnach hat der Bf über eine Social-Media-Gruppe von der geplanten Versammlung erfahren und sich in weiterer Folge gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern am angegebenen Ort eingefunden. Dass er sich auf die Fahrbahn gesetzt und in weiterer Folge mit einer Hand daran festgeklebt hat, ergibt sich ebenso nachvollziehbar.

Weiters gestanden er bzw. sein bevollmächtigter Vertreter zu, dass er nach der Auflösung der Versammlung von der Polizei von der Fahrbahn losgelöst wurde und sich wegtragen ließ. Auch der zeitliche Ablauf kann aus dem Bericht des Einsatzkommandanten nachvollzogen werden. Die gesamte Blockadeaktion wurde auch im Bericht des Einsatzkommandanten so beschrieben und ergibt sich außerdem aus dessen schlüssiger Zeugenaussage vor dem erkennenden Gericht.

III.3. Auch die Staubildung und das Verhalten einiger Autofahrer ergibt sich aus dem Bericht des Einsatzkommandanten und aus seiner nachvollziehbaren Zeugenaussage. Der gesamte Ablauf wurde auch vom Bf nicht bestritten.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991 ist nachfolgende Bestimmung idF BGBl. I Nr. 55/2018, maßgeblich:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

[…]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Zum Tatvorwurf gemäß § 81 Abs 1 SPG ist Nachfolgendes auszuführen:

V.1. Zum objektiven Tatbestand:

V.1.1. Im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl. *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs. 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl. VfSlg. 4813/1964). Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

V.1.2. Wie sich aus dem Beweisverfahren ergeben hat, hat die Rolle des Bf darin bestanden, mittels der durchgeführten Aktion auf sein Anliegen hinzuweisen und den Verkehr für eine gewisse Zeit aufzuhalten. Das „Sich-fest-Kleben“ auf einer von motorisierten Fahrzeugen befahrenen, gerade im Frühverkehr stark frequentierten Straße, um die Durchlässigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumindest zu behindern, ist jedenfalls als Störung der öffentlichen Ordnung zu qualifizieren. Das bewusste Herbeiführen von Verkehrsstaus widerspricht jedenfalls dem Grundgedanken der StVO.

Durch dieses Verhalten ist ein in der Öffentlichkeit wahrnehmbarer „Erfolg“ eingetreten, der sich in einem Verkehrsstau und Reaktionen der Verkehrsteilnehmer, vor allem in Form von Hupen und ablehnenden Zurufen, äußerte. Es ist sohin eine Änderung im Verhalten von an der Versammlung unbeteiligten Personen entstanden. Der für das tatbildliche Handeln gemäß § 81 Abs. 1 SPG erforderliche „Erfolg“ ist sohin eingetreten.

V.1.3. Der Bf brachte in seiner Beschwerde vor, sein Verhalten sei im Sinne der in § 81 Abs. 1 SPG angeführten Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt. Als Rechtfertigungsgrund käme die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig gewährleisteten Meinungs- bzw. Versammlungsfreiheit in Betracht. Das Versammlungsgrundrecht ist jedoch unter möglichster Schonung der Rechte Dritter auszuüben und darf nicht zum Schaden anderer missbraucht werden (vgl. VfSlg. 18.601/2008).

Unbestritten wurde die ggst. Versammlung bei der Versammlungsbehörde nicht angemeldet. In seiner Beschwerde führte der Bf aus, es habe sich um eine Spontanversammlung gehandelt.

Das Wesen einer Spontanversammlung ist es, sich ohne vorherige Einladung oder sonstige Absprache zu bilden. Bei dieser Art Versammlung fallen Entschluss zur und Durchführung der Versammlung unmittelbar zusammen (vgl. *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46; VwGH 22.3.2018, Ra 2017/01/0359). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes liegt eine Spontanversammlung darüber hinaus auch dann vor, wenn die fristgerechte Anzeige nach § 2 Abs. 1 VersG bei der Behörde unmöglich ist, ohne den Versammlungszweck zu gefährden (VfSlg. 14.366/1995; vgl. zur Qualifikation einer nicht angemeldeten Versammlung als Spontanversammlung auch VwGH 15.10.2009, 2007/09/0307, und VfGH 20.9.2012, B 1436/10).

Nicht unter den Begriff einer Spontanversammlung fallen somit Versammlungen, die zwar abgesprochen, aber für die Öffentlichkeit bzw. die Behörden überraschend stattfinden (vgl. *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46, FN 17).

Wie der Bf selbst ausführte, wurde bereits im Vorfeld in sozialen Medien über die geplante Versammlung informiert. Der Bf fand sich gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern sodann am tt.mm.jjjj um kurz vor 08:00 Uhr am angegebenen Ort ein. Angesichts dieser Umstände ist von keiner Spontanversammlung auszugehen. Ein Ansinnen, wonach die Versammlung „mit Sicherheit“ untersagt worden wäre, wäre sie im Vorfeld angezeigt worden, begründet iSd zitierten Rechtsprechung keine Spontanversammlung.

Auch das Vorbringen, der Versammlungszweck sei von solcher Dringlichkeit, dass eine Anzeige 48 Stunden vor deren Abhaltung nicht möglich gewesen sei, kann nicht nachvollzogen werden. Es ist nämlich nicht ersichtlich, inwieweit das Ziel des Hinweisens auf die Gefahren des Klimawandels bei einer angemeldeten Versammlung hätte gefährdet werden sollen. Die Gefährdung läge nur dann vor, wenn der Selbstzweck der Versammlung das Verursachen einer Verkehrsblockade gewesen wäre. Allerdings würde dies bedeutet haben, dass das Ziel der Versammlung im Beeinträchtigen der Rechte Dritter bestand, was der oben angeführten Judikatur des Verfassungsgerichtshofs widersprechen würde.

Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VfGH 3.12.2013, B 1573/2012; VwGH 29.3.2004, 98/01/0213) ist ferner zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war, wobei im ggst. Fall von den Sicherheitsorganen eine ad hoc Beurteilung auf Basis einer umfassenden Lageanalyse zu treffen war, ob im Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, die im Lichte des Art. 11 Abs. 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Im ggst. Fall war die Versammlung nicht angemeldet und zog beim Eintreffen der Polizei bereits erhebliche Behinderungen des städtischen Verkehrs zur Stoßzeit nach sich. Die Blockadeaktion hat zu einem Zeitpunkt stattgefunden, der im Bereich des dortigen Verkehrsknotens an Werktagen durch ein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist. Ferner wird die Abfahrt gerade im Frühverkehr von Fahrzeuglenkern benutzt, um zum Arbeitsplatz gelangen zu können. Der vom Stau betroffene Straßenzug ist somit Teil der Hauptverkehrsstrecken von Linz und gerade zu den Stoßzeiten besonders stark frequentiert. Durch ein längeres Andauern der Versammlung war demnach abzusehen, dass sich die bereits erheblichen Auswirkungen auf den innerstädtischen Frühverkehr weiter bedeutend verstärken würden.

Auch wenn man unterstellt, die im Bereich der gedachten Rettungsgasse situierten Aktivisten hätten sich nicht angeklebt, um eine solche Rettungsgasse zu gewährleisten, wurde dadurch die Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer nicht vermindert, zumal auch diese Aktivisten an der Straßenblockade teilnahmen, indem sie auf der Straße zu sitzen kamen. Allein dass diese Aktivisten rasch von

der Polizei entfernt werden konnten, da sie nicht zuerst losgelöst werden mussten, hat keine maßgeblich lindernde Auswirkung auf die Beeinträchtigung durch die Versammlung. Auch wurde von Seiten des Bf nicht vorgebracht bzw. ist aus dem Einsatzbericht der Polizei nicht zu erkennen, dass auf der ggst. Abfahrt eine Rettungsgasse gebildet worden wäre. Dass sich Teilnehmer nicht festgeklebt hatten, hatte sohin keinerlei günstige Auswirkung auf die durch die Blockade hervorgerufene Verkehrssituation. Vielmehr wären auf der ggst. Abfahrt befindliche Einsatzfahrzeuge gleichermaßen von dem durch die Blockade hervorgerufenen Stau betroffen gewesen.

Auch die Dauer der Versammlung ist nicht dem Willen der Versammlungsteilnehmer, sondern dem Einschreiten der Polizei geschuldet. Durch das Festkleben des Bf und weiterer drei Aktivisten auf der Straße war gerade nicht davon auszugehen, dass die Versammlungsteilnehmer diese von sich aus rasch beendet und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung möglichst gering gehalten hätten. Durch die unangemeldete Versammlung war es der Sicherheitsbehörde nicht möglich, im Vorfeld die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung durch entsprechende Umleitungen des Verkehrs gering zu halten.

Entsprechend der zitierten Judikatur ist die Auflösung der ggst. Versammlung, die – in Ermangelung der Möglichkeiten verkehrlicher Vorsorge – dem Ziel diente, den städtischen Verkehrsfluss in den Morgenstunden, der durch die unangemeldete Versammlung bereits massiv beeinträchtigt war, im Wesentlichen aufrecht zu erhalten, als legitim und verhältnismäßig zu beurteilen.

Der Bf kann sich somit nicht auf die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung iSd § 81 Abs. 1 SPG berufen, weshalb die objektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

V.1.4. Der Bf berief sich in seiner Beschwerde auf einen rechtfertigenden bzw. einen entschuldigenden Notstand. Voraussetzung dafür, sich auf einen derartigen Notstand berufen zu können, ist jedenfalls die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels, um diesem Notstand zu begegnen.

Ziel der ggst. Versammlung war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen, diese einzudämmen und insbesondere Gehör bei den politisch Verantwortlichen zu finden. Das Mittel, das der Bf gewählt hat, war das Verursachen eines Verkehrsstaus durch die Blockade einer stark befahrenen Straße und das Ankleben an der Fahrbahn. Dass sich an den Auswirkungen des Klimawandels durch dieses vom Bf gewählte Mittel unmittelbar etwas ändern würde, kann nicht erkannt werden. Vielmehr ist wohl davon auszugehen, dass das Herbeiführen eines Verkehrsstaus unmittelbar zu einer erhöhten Abgasbelastung vor Ort führt.

Durch das gewählte Mittel wurde das erklärte Ziel nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb dieses nicht geeignet ist, sich auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand zu berufen.

Da bereits das gewählte Mittel untauglich war, war weder auf die Frage, ob ein derartiger Notstand vorliegt, einzugehen, noch war eine Wertung der Rechtsgüter vorzunehmen.

V.2. Zur subjektiven Tatseite:

V.2.1. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs. 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

V.2.2. Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat. Der Bf bestritt nicht, dass sich durch die Aktion ein Stau gebildet hat und die Verkehrsteilnehmer vor allem in Form von Hupen und Unmutsäußerungen reagierten. Dennoch hat sich der Bf an der Fahrbahn festgeklebt und sich von dort nicht mehr selbstständig entfernt. Der Bf hat daher bewusst die Beeinträchtigung von Interessen Unbeteiligter in Kauf genommen, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

V.3. Zur Strafbemessung:

V.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

V.3.2. Von der belangten Behörde wurden 150 Euro als Geldstrafe verhängt. Die belangte Behörde wertete zwar die Unbescholtenheit des Bf als Milderungsgrund, dennoch erscheint die verhängte Strafe als zu hoch gegriffen. Andererseits ist erschwerend zu berücksichtigen, dass der Bf die Ordnungsstörung bewusst herbeigeführt hat und somit das Verschulden nicht gering ist.

In Gesamtbetrachtung der Umstände erscheint aber die nunmehr herabgesetzte Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage und 19 Stunden) tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen des Sicherheitspolizeigesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung hinzuweisen.

V.3.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe war bereits mangels geringfügiger Folgen der Tat und mangels geringfügigen Verschuldens nicht geboten.

V.4. Im Ergebnis ist daher spruchgemäß zu entscheiden und die Geldstrafe auf 100 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 19 Stunden herabzusetzen. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG sowie auf § 64 Abs. 1 und 2 VStG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie

haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer